

Instruction

für die

General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen.

§. 1.

Die General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen ist als Organ des k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten berufen, die der Staatsverwaltung in der Eisenbahn-Betriebs-Ordnung vom 16. November 1851 vorbehaltene höhere Aufsicht und Controlle zur Handhabung der Sicherheit und Ordnung im Betriebe der österr. Staats- und Privat-Eisenbahnen auszuüben.

§. 2.

Der Wirkungskreis der General-Inspection umfaßt sonach im Allgemeinen die Handhabung der Aufsicht über diejenigen Vorkehrungen und Einrichtungen, welche auf die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahndienstes abzielen.

Die General-Inspection hat darüber zu wachen, daß die hierauf Bezug nehmenden Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Instructionen genau befolgt, die wahrgenommenen Gebrechen so schnell als möglich beseitigt und bei dienstwidrigen Vorgängen die Schuldtragenden zur gesetzlichen Verantwortung gezogen werden.

Die Prüfung der öconomischen und pecuniären Gebarung des Eisenbahndienstes liegt außerhalb des Wirkungskreises der General-Inspection.

§. 3.

Die Wirksamkeit der General-Inspection erstreckt sich insbesondere:

- a) Auf die Aufsicht über die Erhaltung der Bahn sammt Zugehör (Gebäude, Brücken und sonstige Bauobjecte, Signale, Wechsel, Einfriedungen) und der Fahrbetriebsmittel (Locomotive, Wagen etc.) (§§. 2, 3, 20 bis 24, 41, 43—54 der Eisenbahn-Betriebs-Ordnung vom 16. November 1851).
- b) Auf die Ueberwachung des eigentlichen Betriebsdienstes (Zusammenstellung der Züge, Fahrgeschwindigkeit, Fahrordnung, Unglücksfälle etc.) (§§. 4, 5, 6, 7, 12, 13, 16, 17, 18, 25 bis 40 der Eisenbahn-Betriebs-Ordnung).
- c) Auf die Aufsicht über die Bahnbeamten und Diener (Ueberwachung der Befolgung ihrer Instructionen etc.) (§§. 14, 15, 42, 55, 57, 61, 62, 63 der Eisenbahn-Betriebs-Ordnung).
- d) Auf die Ueberwachung der besonderen Verpflichtungen der Unternehmung gegenüber dem Publicum und umgekehrt (Personen- und Sachenbeförderung, Beschädigungen der Bahn etc. etc.) (§§. 8, 9, 11, 93, 95, 96—103 der Eisenbahn-Betriebs-Ordnung).

Rücksichtlich der vorkommenden Baulichkeiten und feuersicheren Herstellungen längs der Eisenbahnen hat sich die General-Inspection nach den dießfälligen speciellen Vorschriften zu benehmen.

§. 4.

Die General-Inspection besteht aus dem General-Inspector und der erforderlichen Anzahl von Commissären. Die Letzteren sind dem General-Inspector untergeordnet, welcher gleich einem Departements-Vorstande die Disciplinargewalt über dieselben ausübt. In Verhinderungsfällen des General-Inspectors vertritt dessen Stelle der dem Range nach älteste Commissär, falls nicht von dem k. k. Handelsministerium eine anderweitige Verfügung getroffen wird.

§. 5.

Der General-Inspector sowohl als die ihm beigegebenen Commissäre sind verpflichtet, zum Zwecke der ihnen übertragenen Aufsicht und Controlle die ihnen zu Inspicirung zugewiesenen Eisenbahnen sowohl periodisch, als auch bei besonderen Anlässen zu bereisen.

Der General-Inspector bestimmt die Richtung der Reisen der Commissäre, nimmt hierbei auf den Grad der Wichtigkeit einzelner Linien, auf eingetretene bedenkliche Ereignisse, auf Anzeigen und Beschwerden besondere Rücksicht, und sorgt dafür, daß der Regel nach jede Eisenbahn wenigstens ein Mal in jedem Quartal gehörig bereiset werde.

Die Inspections-Commissäre haben sich bei ihren Inspectionsreisen nach Umständen jeder Gattung von Zügen zu bedienen, und nach Erforderniß selbst einige Eisenbahnstrecken zu begehen.

§. 6.

Der General-Inspector bereiset der Regel nach wenigstens einmal im Jahre sämtliche Eisenbahnen. Derselbe ist aber auch sonst in wichtigen Fällen und über vorangegangene Meldung bei dem k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten berechtigt und verpflichtet, einzelne Strecken zu inspiciren.

§. 7.

Sowohl der General-Inspector als die Commissäre führen über ihre Bereisungen ordentliche Reisetagebücher.

§. 8.

Weder die Commissäre noch der General-Inspector sind in der Regel berechtigt, aus Anlaß der entdeckten Mängel und Gebrechen aus eigener Amtsgewalt Verfügungen und Anordnungen zu treffen. Dieselben haben vielmehr die entdeckten Gebrechen und Mängel lediglich so genau als thunlich zu erheben und darüber nach Vorschrift der nachfolgenden Bestimmungen das Weitere zu veranlassen (§§. 10, 11, 12, 13 dieser Instruction).

§. 9.

In dringenden Fällen jedoch, wo Gefahr im Verzuge ist, und die Sorge für die Abwendung von Nachtheilen, welche die Sicherheit bedrohen, eine augenblickliche Verfügung erheischt, sind sowohl der General-Inspector als die Commissäre, Kraft ihrer aus dem Gesetze fließenden Vollmacht berechtigt und verpflichtet, die den Umständen angemessene Verfügung unter Eigener Verantwortung zu treffen, und sämtliche Beamte und Diener der Eisenbahnen haben solchen Anordnungen des General-Inspectors oder der Commissäre unbedingte Folge zu leisten, jedoch mit dem Vorbehalte einer nachträglichen Berufung an das Handelsministerium, wenn sie sich durch eine solche Verfügung für beschwert erachten.

In solchen dringenden Fällen sind der General-Inspector und die Commissäre, falls es die Sicherheit des Dienstes erfordert, auch berechtigt, Beamte und Diener der Eisenbahnen augenblicklich zu suspendiren.

Eine weitere Disciplinargewalt gegen die Beamten und Diener der Eisenbahnen auszuüben, steht der General-Inspection nicht zu.

§. 10.

Bei jeder Eisenbahn-Direction und bei jedem zur selbstständigen Dienstverrichtung in dem einzelnen Stationen exponirten Beamten des Betriebsgeschäftes sind Revisionsbücher aufzulegen, in welche die Commissäre die vorgefundenen Mängel und Gebrechen mit kurzen Worten einzutragen haben.

Diese Revisionsbücher müssen gehörig paginirt und mit dem Siegel der Direction auf dem durch die einzelnen Blätter gezogenen Faden versehen sein.

§. 11.

Auf andere Weise treten die Commissäre weder mit den Directionen der Bahnen noch mit den einzelnen Amtsvorständen in ämtliche Verhandlung. Es liegt jedoch den Commissären ob, über die vorgefundenen Mängel und Gebrechen an den General-Inspector Bericht zu erstatten.

§. 12.

Der General-Inspector hat die von den Commissären angezeigten, sowie die auf seinen eigenen Bereisungen vorgefundenen Mängel und Gebrechen (falls dieselben nicht zu geringfügig sind und schon durch eine Rücksprache im kurzen Wege behoben werden können) den Betriebs-Directoren der k. k. Staats-Eisenbahnen und den Directionen der Privatbahnen vorerst lediglich bekannt zu geben, da vorauszusetzen ist, daß diese Directionen im eigenen Interesse sich mit der Abstellung dieser Gebrechen beeilen werden. Sollte dieß nicht der Fall sein, oder sollte die Wichtigkeit des Gegenstandes ein unverzügliches Einschreiten der Staatsverwaltung erheischen, so hat der General-Inspector die den Umständen erforderliche Verfügung (nach eingeholter Approbation von Seite des k. k. Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten und insbesondere mit Beachtung des §. 12 der Concessions-Urkunde, ddo. 1. Juni 1855) zu treffen und daher nach Erforderniß der Umstände den Bahn-Directionen die entsprechenden Weisungen zur Abstellung der Gebrechen und Mängel hinauszugeben.

In jeder solchen Weisung muß sich jedoch auf die Approbation von Seite des k. k. Handelsministeriums ausdrücklich bezogen werden, und es ist daher jede solche Weisung „im Auftrage des k. k. Handelsministers“ zu erlassen.

Dienstliche Anzeigen an andere Behörden (z. B. Anzeigen an Strafgerichte oder Staats-Anwaltschaften) hat der General-Inspector im eigenen Namen zu überreichen.

§. 13.

Am Schlusse jedes Solarjahres erstattet der General-Inspector an den k. k. Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten einen Bericht über die Wirksamkeit und Leistungen der General-Inspection, sowie über den Zustand der Bahnen in Betreff auf Ordnung und Sicherheit des Betriebsdienstes, welchem auch ein umständlicher Ausweis über die während des Jahres vorgekommenen Unglücksfälle und Betriebsstörungen und die Resultate der hierüber abgeführten Untersuchungen beizuschließen ist.

Auch sind in diesen Bericht die den Umständen entsprechenden Anträge auf Aenderungen oder Vervollständigung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen, sowie allfällige andere Vorschläge zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Gebrechen aufzunehmen.

§. 14.

Sowohl der General-Inspector als die Commissäre sind nach Erforderniß berechtigt, sich zu ihren Amtshandlungen des Telegraphen zu bedienen.

§. 15.

Die einlangenden telegraphischen Depeschen über Eisenbahn-Unfälle, sowie alle in „General-Inspection-Angelegenheiten“ bezeichneten Eingaben sind ohne Protocollirung in dem Einreichungs-Protocolle des Handelsministeriums unverzüglich und unmittelbar dem General-Inspector zuzustellen.

Der General-Inspector hat nach genommener Einsicht die nöthige Verfügung hierüber zu treffen und nach Umständen den Fall, sowie die getroffene Verfügung durch die Protocollirung dieser Eingaben in dem Einreichungs-Protocolle zur Kenntniß des Handelsministeriums zu bringen.

Bei geringfügigen Sachen kann diese Protocollirung unterbleiben, doch müssen jedenfalls die bezüglichen Eingaben in ein dießfalls von dem General-Inspector zu führendes Separat-Protocoll eingetragen werden.

§. 16.

Bei Dienststreifen erhalten der General-Inspector und die Commissäre nebst der freien Eisenbahnfahrt und nebst den normalmäßigen Gebühren für die Fahrt zu und von den Bahnhöfen die charactermäßigen Diäten.

Bei Dienststreifen außerhalb den Eisenbahnen beziehen die Organe der General-Inspection nebst den charactermäßigen Diäten anstatt der Vergütung der Fuhrkosten, Meilengelder und zwar der General-Inspector für jede außerhalb der Bahn zurückgelegte Meile 3 fl. und die Commissäre 2 fl.

Vom k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten.

Wien, den 8. März 1856.